



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut



Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen

Frühjahrssemester 2014

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers



Literaturhinweise

- CHRISTIAN SCHWARZENEGGER/MARKUS HUG/DANIEL JOSITSCH, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007
- GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011
- GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006



Überblick über den Inhalt der Veranstaltung

1. Das Sanktionensystem des schweizerischen Rechts im Überblick
2. Die Legitimation des staatlichen Strafens
3. Die Strafen im geltenden schweizerischen Strafrecht
4. Der Vorgang der Strafzumessung
5. Die sichernden Massnahmen bei Erwachsenen
6. Die Einziehung



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

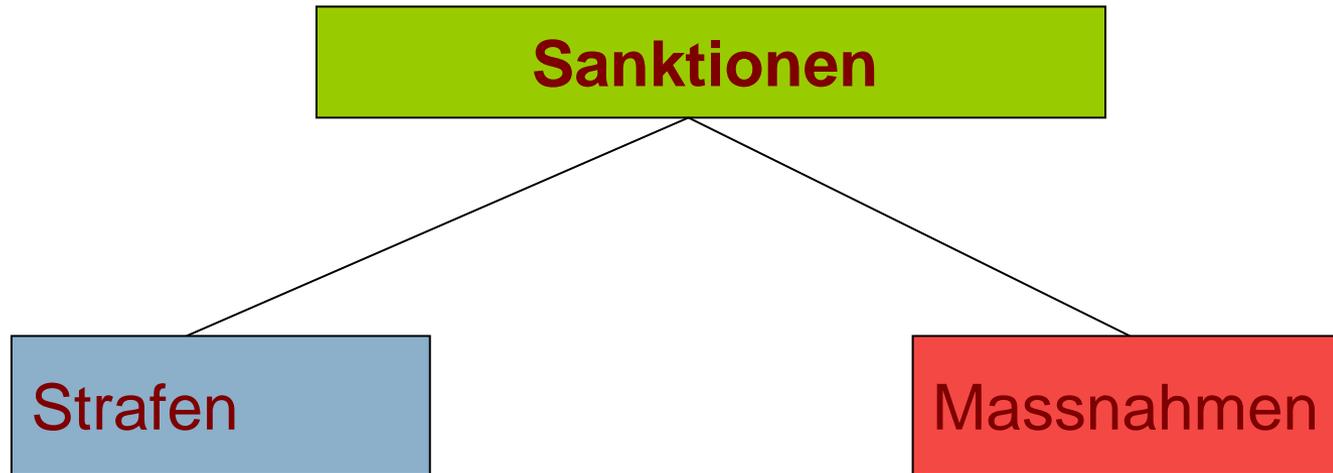
1. Das Sanktionensystem des schweizerischen Rechts im Überblick

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 2

Stratenwerth AT II, § 1

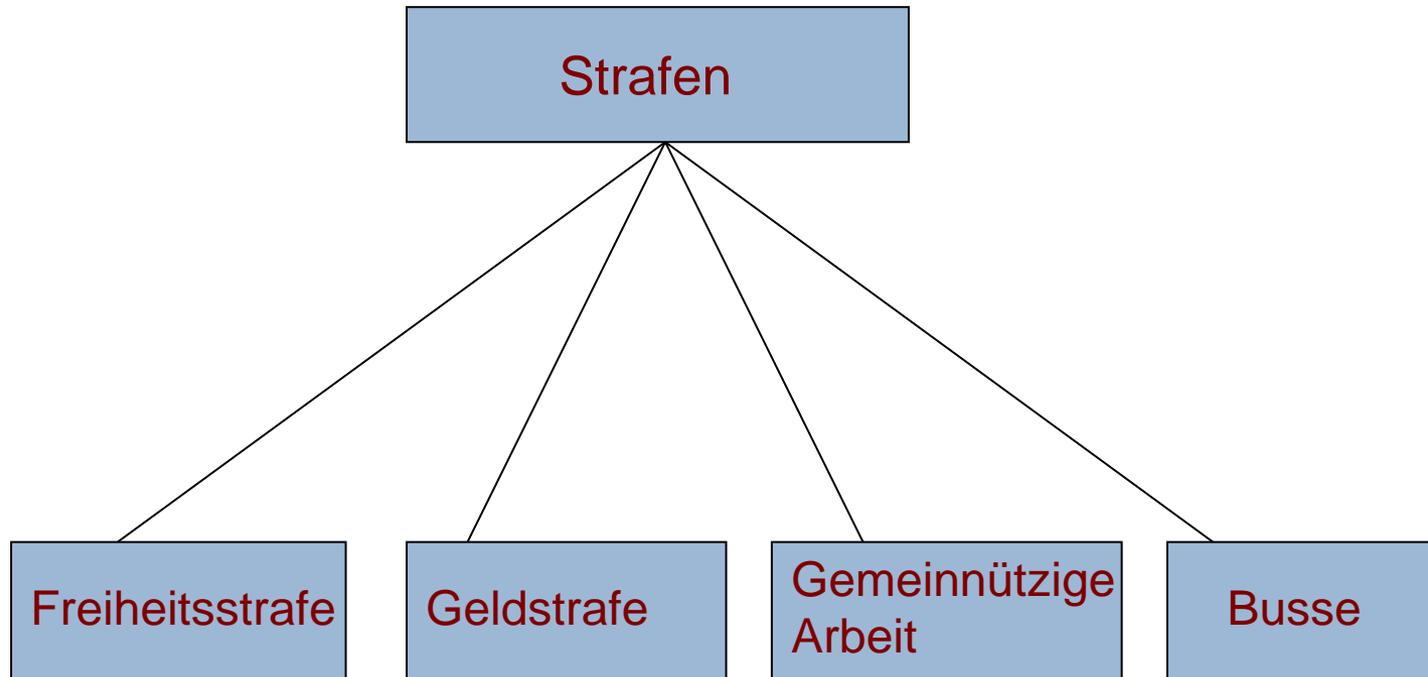


Überblick über das Sanktionensystem



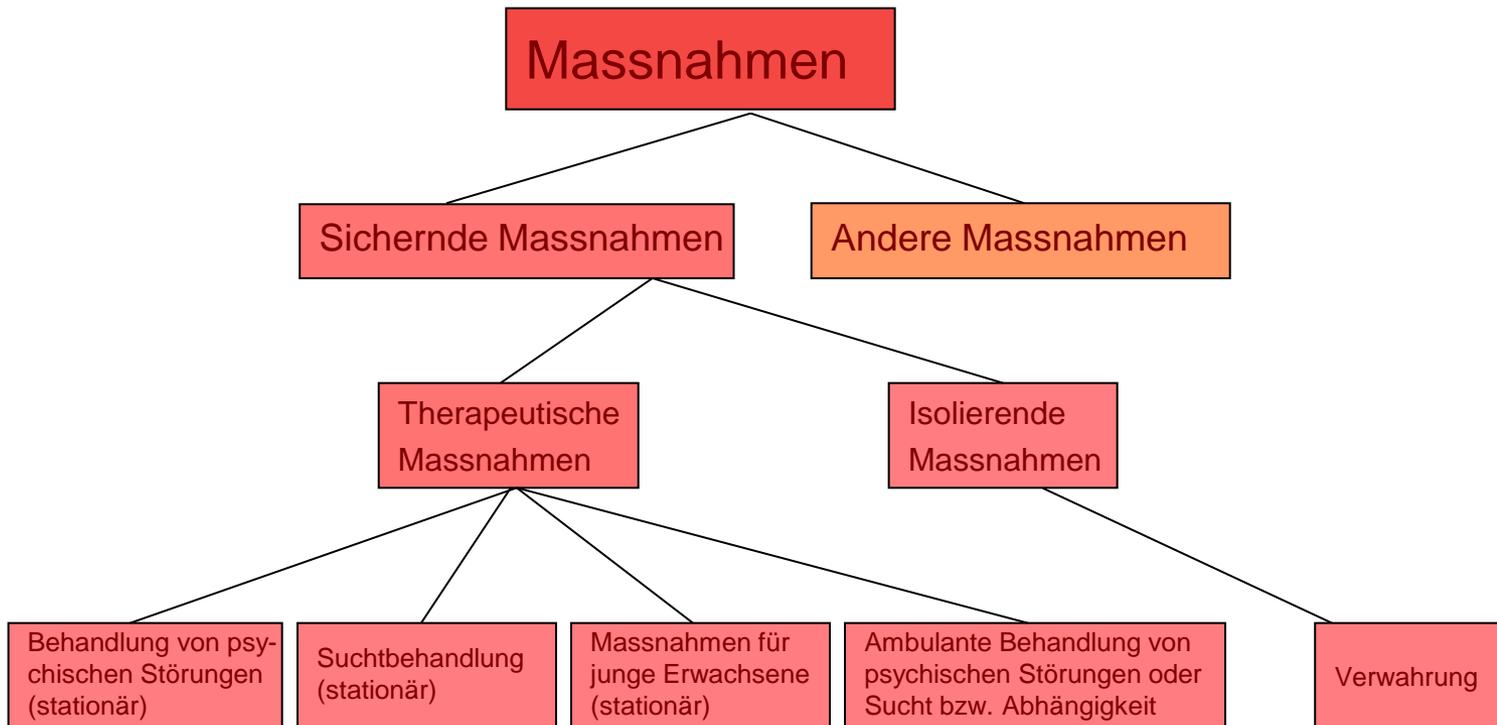


Überblick «Strafen»



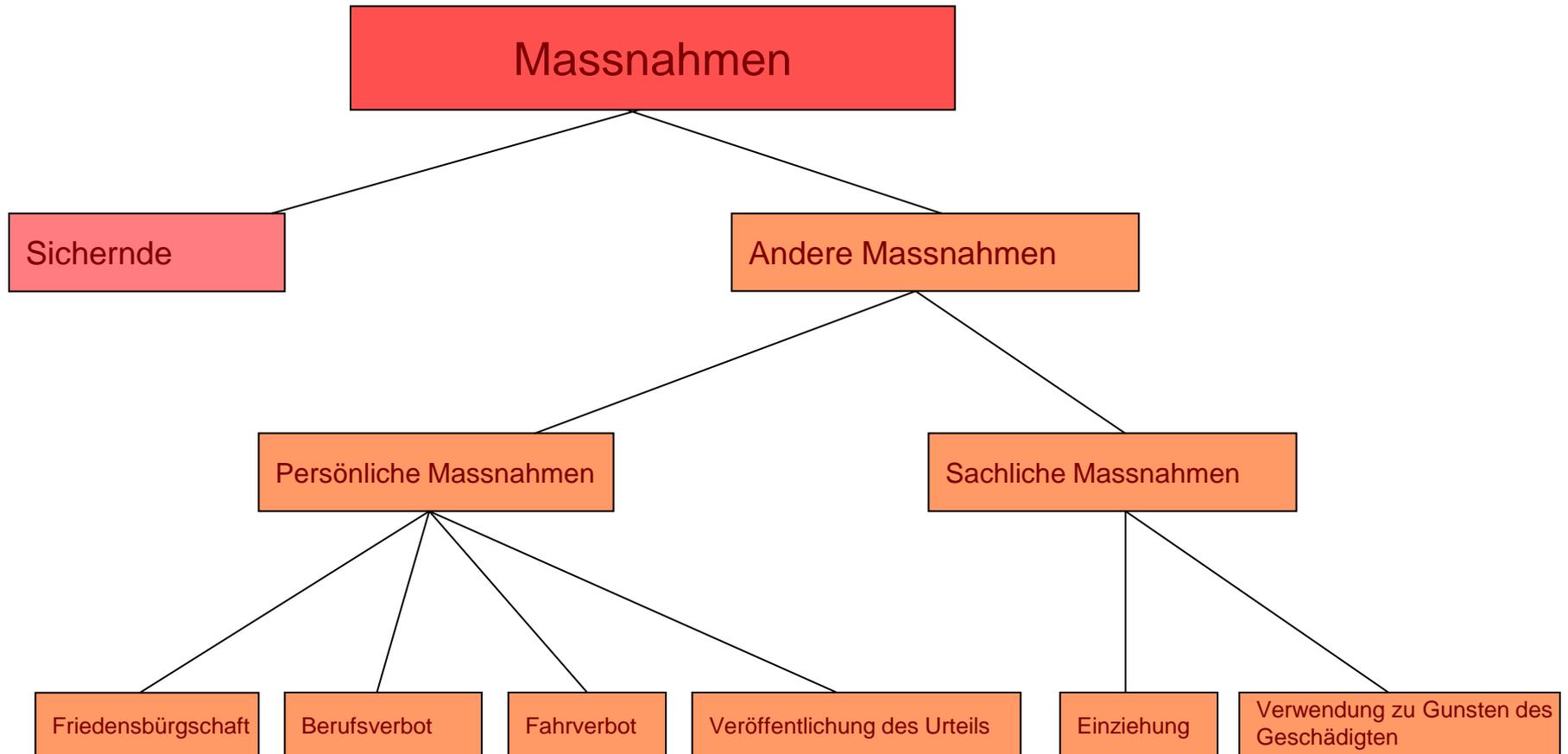


Überblick «sichernde Massnahmen»





Überblick «andere Massnahmen»





Wann kann welche Sanktion verhängt werden?

Der Täter handelt:	Mögliche Sanktionsfolgen:
tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft	Strafe zwingend (Ausnahme: Strafbefreiungsgrund) Massnahme möglich
tatbestandsmässig und rechtswidrig aber nicht schuldhaft	Keine Strafe Massnahme gegen schuldunfähige Täter möglich
nur tatbestandsmässig	Keine Strafe Massnahme möglich



Das dualistisch-vikariierende System

Normalfall:

- Wenn neben einer Strafe eine (sichernde) Massnahme nach Art. 59-61 StGB angeordnet wird, wird die Massnahme grundsätzlich vor der Strafe vollzogen (Art. 57 Abs. 2 StGB).
- Die Zeit des Vollzugs der Massnahme wird auf die Strafe angerechnet (Art. 57 Abs. 3 StGB); der Vollzug eines nach Anrechnung verbleibenden Strafrests kann unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden

Ausnahmefall: Wird neben der Strafe eine Verwahrung angeordnet, wird zunächst die Strafe vollzogen und der Täter anschliessend verwahrt (Art. 64 Abs. 2 StGB)



Ergänzung des Sanktionensystems

(Materiellrechtliche) Strafbefreiungsgründe:

Unter bestimmten Voraussetzungen muss bzw. kann eine Bestrafung unterbleiben, obwohl der Täter tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

Vgl. insbesondere Art. 52 ff. StGB, Art. 8 StPO

Vgl. weiter Art. 173 Ziff. 4 StGB, Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB, Art. 187 Ziff. 3 StGB, Art. 192 Abs. 2 StGB, Art. 293 Abs. 3 StGB, Art. 308 Abs. 1 StGB



Strafbefreiungsgründe: Anwendungsbeispiel

A hat nach einem Banküberfall eine Geisel genommen, um so einen freien Abzug zu erzwingen. Sein von der Geisel gesteuertes Fluchtauto wird von der Polizei verfolgt und gestellt. Als die Polizeibeamten den Eindruck haben, A wolle von seiner Waffe Gebrauch machen, eröffnet sie ihrerseits das Feuer. A wird durch mehrere Schüsse lebensgefährlich verletzt. Er bleibt einen Monat hospitalisiert und muss sich verschiedenen schweren Operationen unterziehen, wobei trotz dieser Operationen neben einer bleibenden Versteifung der rechten Hand ein dauernder Funktionsverlust der Lunge mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(vgl. BGE 117 IV 245 = Praxis 81 [1992] Nr. 211; BGE 119 IV 280 = Praxis 84 [1995] Nr. 85; BGE 121 IV 162)



Ergänzung des Sanktionensystems

(Prozessuale) Einstellungsmöglichkeiten:

Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Strafbehörden die Möglichkeit, das Strafverfahren aus Gründen der Opportunität ohne Sanktionierung zu beenden, obwohl möglicherweise ein strafbares Verhalten vorliegt.

Vgl. insbesondere Art. 8 StPO, Art. 319 StPO



Einstellungsmöglichkeiten: Anwendungsbeispiele

Beispiel 1: Gegen A wird ein Strafverfahren geführt wegen eines Tötungsdelikts. Dabei stellt sich heraus, dass er die verwendete Tatwaffe mittels eines Diebstahls erlangt hat.

Beispiel 2: B wird wegen der Begehung von Dutzenden von Diebstählen verurteilt; kurze Zeit später stellt sich heraus, dass er 2 weitere Diebstähle begangen hat.



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

Die Legitimation des staatlichen Strafens

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 1

Stratenwerth AT I, § 2



Legitimation des Strafens

1. Strafrecht ist legitim, wenn es

- empirisch gesehen gesellschaftlich positive Wirkung(en) erzeugt
- an Normbrüche anknüpft, die eine vergeltende Reaktion rechtfertigen

2. ethisches Problem:

Strafrecht kann faktisch sowohl gerechten als auch ungerechten gesellschaftlichen Normen Schutz gewähren

⇒ die Legitimität strafrechtlicher Normen ist an übergeordneten verfassungsrechtlichen und ethischen Massstäben zu messen



Absolute Straftheorie (1): Sühnetheorie

Inhalt: Die Strafe soll es dem Täter ermöglichen, das durch seine Tat begangene Unrecht zu tilgen. Die Sühne ist demnach eine Leistung, die vom Täter zu erbringen ist.

Mögliche Einwände gegen die Sühnetheorie:

- Sühne ist eine autonome Leistung, die nicht durch Strafe erzwungen werden kann
- Ansatz ist nur in einer religiös geprägten Gesellschaft nachvollziehbar; in einer säkularisierten Gesellschaft ist er überholt



Absolute Straftheorie (2): Vergeltungstheorie

Inhalt: Wiederherstellung des Rechtsgleichheitsverhältnisses dadurch, dass mittels Strafe ein Tatschuldausgleich bewirkt wird

Mögliche Einwände gegen die Vergeltungstheorie:

- Ausrichtung am Tatschuldausgleich setzt voraus, dass man erfassen kann, was Schuld ist und wie man diese in eine konkrete Strafe umsetzen kann
- Schuld ist nur dort vorhanden, wo der Täter autonom handeln kann, was in der Lebenswirklichkeit aber oft nicht oder nur eingeschränkt der Fall ist (Vorwurf: gerecht, aber mit eisiger Kälte)
- Strafen bedeuten gewichtige Grundrechtseingriffe; diese müssen durch positive Effekte legitimiert werden



Relative Straftheorie(n): Spezialprävention

Inhalt: Die Strafe soll den Täter bessern (Denkzettel bei Gelegenheits-tätern; Erziehung bei besserungsfähigen Tätern) oder diesen unschädlich machen (unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher)

Mögliche Einwände:

- Resozialisierung im heutigen Strafvollzug faktisch eher zweifelhaft
- Unter Zugrundlegung dieses Ansatzes müssten die Sanktionen und die Sanktionsvoraussetzungen ganz anders definiert werden, als dies im geltenden Recht geschehen ist
- Hat der Staat das Recht, erwachsene Menschen zu erziehen?



Relative Straftheorie(n): Generalprävention

Negative Generalprävention: Die Strafe soll andere Personen davon abschrecken, Straftaten zu begehen

Positive Generalprävention: Die Strafe soll zeigen, dass die Gesellschaft an der übertretenen Norm festhält; dies soll die Norminternalisierung bei den Bürgern stärken

Mögliche Einwände:

- Kann von Abschreckungswirkung/Stärkung des Normvertrauens durch Strafe ausgegangen werden ?
- Vereinbarkeit mit den Massstäben des geltenden Rechts ?
- Vereinbarkeit mit der Menschenwürde ?



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

Die Strafen im geltenden schweizerischen Strafrecht

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, §§ 4 ff.

Stratenwerth AT II, §§ 2-5



Die zeitige Freiheitsstrafe

- Zeitige Freiheitsstrafen können maximal 20 Jahre betragen (Art. 40 Satz 1 StGB)
- Zu vollstreckende Freiheitsstrafen sollen grundsätzlich nicht unter 6 Monaten betragen (vgl. Art. 40 Satz 1 StGB); unbedingte kurze Freiheitsstrafen nur dann, wenn Voraussetzungen für eine bedingte Freiheitsstrafe nicht gegeben sind und Geldstrafe/gemeinnützige Arbeit voraussichtlich nicht vollstreckbar sind (Art. 41 StGB)
- Ausnahmen: Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 41 Abs. 3 StGB)



Freiheitsstrafe: Anwendungsbeispiel

Kann eine kurzfristige Freiheitsstrafe auch direkt angeordnet werden?

A wird vorgeworfen, er habe sich seit 2004 illegal in der Schweiz aufgehalten. Im darauffolgenden Jahr benutzt er das Halbtax-Abonnement seines Bruders und stiehlt in verschiedenen Geschäften Kleider. Ein paar Jahre zuvor war A bereits zu einer 40-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, welche er verbüsst hat.

(Vgl. BGE 134 IV 62 f., 79 ff., 101 f. 115)



Die lebenslange Freiheitsstrafe

- Eine lebenslängliche Freiheitsstrafe kann nur dann verhängt werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 40 Satz 2 StGB; vgl. Art. 112, 185 Ziff. 3, 266 Ziff. 2 ...)
- «Lebenslänglich» bedeutet im schweizerischen Recht grundsätzlich «bis zum Tod des Inhaftierten» (und nicht etwa: «15 Jahre»).
- Die Zulässigkeit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist umstritten, wird von der h.M. aber jedenfalls dann bejaht, wenn dem Verurteilten nicht von vornherein jegliche Chance einer bedingten Entlassung genommen wird.



Der Vollzug der Freiheitsstrafe (1)

- Die Menschenwürde des Gefangenen ist zu achten (Art. 74 StGB)
- Bei Beschränkungen seiner Grundrechte gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 74 StGB)
- Ziel des Vollzugs ist die Resozialisierung («das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben»; Art. 75 Abs. 1 StGB)
- Es besteht Arbeitspflicht (vgl. Art. 81-83 StGB)
- Kontakte zur Aussenwelt (Art. 84 StGB)
- Kontrollen und Untersuchungen (Art. 85 StGB)



Der Vollzug der Freiheitsstrafe (2)

- Es gibt Vollzugsanstalten verschiedener (Sicherheits-)Stufen; die Zuweisung des Gefangenen orientiert sich an dessen Gefährlichkeit (vgl. Art. 76 StGB)
- Der Vollzug erfolgt in Richtung auf eine stufenweise zunehmende Gewährung von Lockerungen (im Hinblick auf die Vorbereitung der späteren Entlassung)
 - Normalvollzug (Art. 77 StGB; vgl. aber auch Art. 78, 80 StGB)
 - Arbeitsexternat (Art. 77a StGB)
 - Halbgefangenschaft (Art. 77b, 79 Abs. 1 StGB)
 - Tageweiser Vollzug (Art. 79 Abs. 2 StGB)



Die bedingte Entlassung : Voraussetzungen

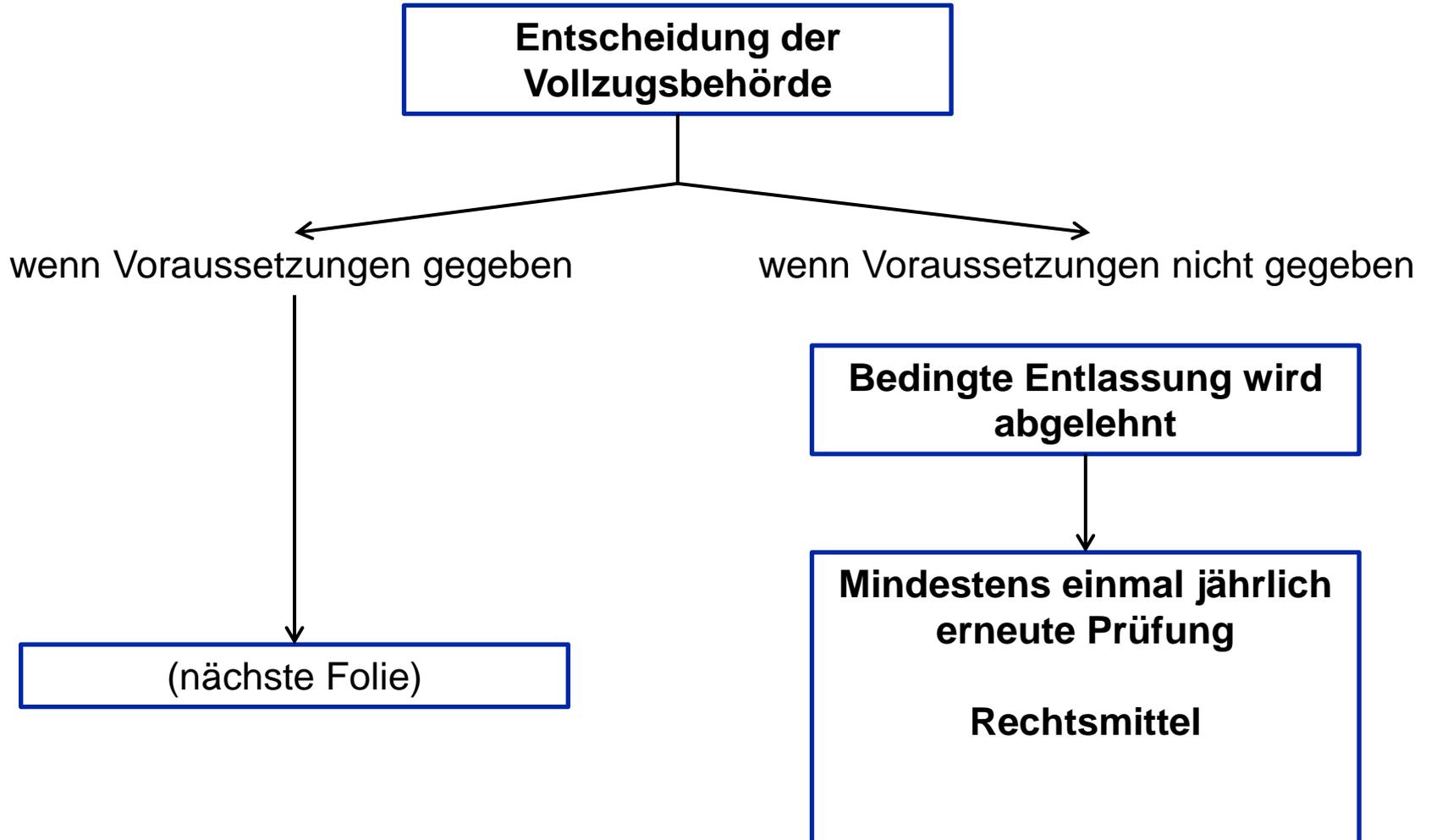
- Der Verurteilte hat 2/3 der ausgefallten Freiheitsstrafe verbüsst (Art. 86 Abs. 1)

Sonderfälle:

- Entlassung nach ½ der ausgefallten Strafe bei Vorliegen besonderer Umstände (Art. 86 Abs. 4 StGB)
 - Verbüsung von mindestens 10 bzw. 15 Jahren einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (Art. 86 Abs. 5 StGB)
- Sein Verhalten im Vollzug spricht nicht gegen die Entlassung
 - Es besteht eine günstige Legalprognose («nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen»)



Die bedingte Entlassung : Verfahren (II/III)



Die bedingte Entlassung : Verfahren (III/III)

Anordnung der bedingten Entlassung

Nebenentscheidungen:

- Bestimmung der Probezeit (1-5 Jahre)
- Anordnung von Bewährungshilfe
- Entscheidung über Weisungen

Kein Widerrufsgrund
innerhalb der Probezeit

Endgültige
Entlassung

Widerrufsgrund innerhalb
der Probezeit

Rückversetzung in den
Strafvollzug

Allenfalls Bildung einer
Gesamtstrafe

Verzicht auf Rück-
versetzung

evt. Verwarnung und
Verlängerung der
Probezeit



Exkurs: Ausschluss der Vollstreckung bei Vorliegen von Strafaufhebungsgründen

- Vollstreckungsverjährung (Art. 99-101, 109 StGB)
- Begnadigung (Art. 381-383 StGB)
- Amnestie (Art. 384 StGB)

Hinweis: Gilt nicht nur für Freiheitsstrafe, sondern für alle Strafarten



Vollstreckungsverjährung

- Die Frist für den Eintritt der Vollstreckungsverjährung ist abhängig von der Höhe der verhängten Strafe (vgl. Art. 99 Abs. 1, 109 StGB)
- Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Vollstreckbarkeit des Urteils zu laufen (Art. 100 StGB); ist die Vollstreckbarkeit aufgeschoben worden, beginnt die Frist mit der Anordnung des Vollzugs
- Bestimmte Zeiträume werden für die Berechnung nicht berücksichtigt (sog. Ruhen der Vollstreckungsverjährung; Art. 99 Abs. 2 StGB):
 - Zeitraum, in dem eine Freiheitsstrafe/Massnahme vollzogen wird
 - Zeitraum der Probezeit bei bedingter Entlassung



Die Geldstrafe (1)

- Werden in einem Straftatbestand Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angedroht, muss sich der Richter entscheiden, welche der beiden Strafen er verhängen will
- Eine kumulative Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe kommt nur in Betracht,
 - Wenn dies im Straftatbestand so vorgesehen ist (vgl. Art. 135 Abs. 3 StGB)
 - Wenn mit einer bedingten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe oder Busse verbunden wird (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB)



Geldstrafe (2)

Um für seine Firma einen lukrativen Auftrag zu sichern, spendiert Verwaltungsrat V dem für die Vergabe des Auftrags zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes eine Luxusurlaubreise in die Karibik. V wird wegen Bestechung (Art. 322ter StGB) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 2'500 CHF (alternativ: Gefängnisstrafe von drei Monaten unter Gewährung des bedingten Vollzugs sowie zu einer Verbindungsbusse von 10'000.- CHF) verurteilt. Der Verwaltungsrat beschliesst, die dem V durch die Geldstrafe (alternativ: Busse) entstandene finanzielle Schädigung durch Zahlung einer Sondergratifikation auszugleichen. Ist dies zulässig? Können sich hieraus Konsequenzen für die Mitglieder des Verwaltungsrates ergeben?

BGE 86 II 76 f.; 115 II 75



Bemessung der Geldstrafe im Tagessatzsystem

- 1. Schritt:** Die Strafbehörde legt die Anzahl an Tagessätzen fest, die dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Schuldvorwurf, der dem Täter zu machen ist, angemessen ist (mindestens 1 bis maximal 360 Tagessätze; vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB).
- 2. Schritt:** Die Strafbehörde ermittelt die Tagessatzhöhe (grundsätzlich sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters massgebend; Minimum: 10 CHF; maximale Höhe: 3'000 CHF; vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB).
- 3. Schritt:** Aus der Multiplikation von Tagessatzzahl und Tagessatzhöhe ergibt sich die effektiv zu zahlende Summe (theoretisches Maximum: 1.08 Mio. CHF).



Der Vollzug der Geldstrafe (1)

- Grundsätzlich wird dem Bestraften eine Zahlungsfrist (1 bis 12 Monate) gewährt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 StGB)
 - Fristverlängerungen sind möglich (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 StGB)
 - Ratenzahlungen sind möglich (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 StGB)
- Ausnahmsweise kann der sofortige Vollzug bzw. eine Sicherheitsleistung angeordnet werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 StGB)
 - Faktisch werden zu diesem Zwecke entsprechende Vermögenswerte beschlagnahmt

Der Vollzug der Geldstrafe (2)

Ausbleiben der Bezahlung der Geldstrafe / Busse

Betreibung, sofern davon Ergebnis erwartet wird (Art. 35 Abs. 3 StGB)

Modifikationsverfahren bei Nichtbezahlung ohne Verschulden des Verurteilten (Art. 36 Abs. 3 StGB)

Bei erheblicher Verschlechterung der Verhältnisse nach Erlass des Urteils

Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg (Art. 36 Abs. 1 StGB)



Die gemeinnützige Arbeit (1)

- Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten sowie Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen können mit Zustimmung des Täters in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden (Art. 37 Abs. 1 StGB)
- Gemeinnützige Arbeit kann 4 bis maximal 720 Stunden umfassen (Art. 37 Abs. 1 StGB)



Gemeinnützige Arbeit: Anwendungsbeispiel

X hält sich illegal in der Schweiz auf. In mehrere Läden stiehlt X Kleider, woraufhin X zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 10 Franken verurteilt wird.

(BGE 134 IV 63, 78, 107 ff; OGer BE fp 2008, 18 f.)



Die gemeinnützige Arbeit (2)

- Die Gemeinnützige Arbeit ist bei Vergehen innerhalb von zwei Jahren zu leisten (Art. 38 StGB), bei Übertretungen innerhalb von einem Jahr (Art. 107 Abs. 2 StGB)
- Wird die gemeinnützige Arbeit nicht fristgerecht erbracht, ist sie in eine Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe umzuwandeln (4 Stunden GA = 1 Tagessatz Geldstrafe bzw. 1 Tag Freiheitsstrafe; vgl. Art. 39 Abs. 2 StGB)
- Vorrangig ist die Umwandlung in eine Geldstrafe (vgl. Art. 39 Abs. 3 StGB)



Die Busse

- Mindest- und Höchstbetrag: 1 Franken bis 10'000 Franken (Art. 106 Abs. 1 StGB; abweichende gesetzliche Regelungen vorbehalten!)
- Die Zumessung der Busse erfolgt nach Verschulden des Täters, anders als bei der Geldstrafe aber in einem Schritt (= Wertsummenstrafe; vgl. Art. 106 Abs. 3 StGB)
- Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Busse tretende Ersatzfreiheitsstrafe (1 Tag bis maximal drei Monate) muss bereits bei im Rahmen der Strafzumessung festgelegt werden (Art. 106 Abs. 2 StGB)
- Auch Busse kann durch Gemeinnützige Arbeit ersetzt werden (vgl. Art. 107 Abs. 1 StGB)



Unbedingte, bedingte und teilbedingte Strafen

Unbedingte Strafe = Die verhängte Strafe wird vollzogen (vorbehaltlich einer frühzeitigen bedingten Entlassung bei Freiheitsstrafen)

Bedingte Strafe = Der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben

Teilbedingte Strafe = Der Vollzug der Strafe wird teilweise aufgeschoben, d.h.: ein Teil der Strafe wird vollstreckt und ein anderer Teil wird zur Bewährung ausgesetzt



Bedingte und teilbedingte Strafen (Art. 42 f. StGB)

- **Freiheitsstrafen:**
 - bedingt: 6 Monate bis 2 Jahre
 - teilbedingt: 1 Jahr bis 3 Jahre*
- **Geldstrafen:** uneingeschränkt bedingt/teilbedingt
- **Gemeinnützige Arbeit:** uneingeschränkt bedingt/teilbedingt
- **Bussen:** nur unbedingt (Art. 105 Abs. 1 StGB)

* Der unbedingt vollziehbare Teil darf Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB).



Voraussetzungen für eine (voll-)bedingte Strafe

- Verhängte Sanktion liegt im aussetzungsfähigen Bereich (Art. 42 Abs. 1 StGB; vgl. hierzu im Einzelnen Folie 43)
- Der Täter hat keine «zumutbare Schadensbehebung unterlassen» (Art. 42 Abs. 3 StGB)
- Es ist von einer günstigen Legalprognose auszugehen,
 - wenn keine Vorverurteilungen: günstige Legalprognose ist im Zweifel anzunehmen (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB)
 - wenn bestimmte Vorverurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat (vgl. Art. 42 Abs. 2 StGB): günstige Legalprognose ist nur dann anzunehmen, «wenn besonders günstige Umstände vorliegen»

Beachte: Eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe oder Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB verbunden werden!



Bedingter Vollzug: Anwendungsbeispiel

X aus Zürich wird von Bekannten in Rapperswil regelmässig zum Nachtessen eingeladen. Obwohl bei diesen Treffen immer reichlich Alkohol getrunken wird, fährt X stets mit seinem Auto nach Rapperswil und zurück nach Zürich. Nun wird X zum wiederholten Mal von der Polizei erwischt, wie er mit über 1,5 Gewichtspromille sein Fahrzeug lenkt. Bei der Einvernahme durch die Stadtpolizei Zürich gibt X an, in Zukunft nicht mehr so viel Alkohol trinken zu wollen, wenn er Auto fährt.

(vgl. BGE 90 IV 261; 91 IV 115 f.; 105 IV 292; vgl. weiter die Nachweise bei Stratenwerth/Wohlers, Art. 42 N 8 ff.)



Methoden zur Erstellung einer Legalprognose

Klinische Methode

Der Staatsanwalt/Richter stützt sich auf die Expertise eines Sachverständigen

Prognosetabellen

Es werden Erkenntnisse über bestimmte Umstände in ein Schlecht- und/oder Gutpunkteschema umgesetzt

Intuitive Methode

Der Staatsanwalt/Richter schöpft aus einem Erfahrungswissen



Legalprognose: praktisch relevante Topoi

- Strafrechtliche Vorbelastung
- Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten
- Soziales Beziehungsnetz
- Suchtgefahren
- Nachtatverhalten
- Voraussichtliche Wirkung unterstützender Massnahmen
- Schock- und Warnwirkung (insbesondere von vollzogener U-Haft)



Voraussetzungen für eine teilbedingte Strafe

- Sanktion im aussetzungsfähigen Bereich (Art. 43 Abs. 1 StGB; vgl. im Einzelnen Folie 43)
- Der nur teilweise Aufschieb ist notwendig, «um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen»
 - Bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren: Der Zweck der Spezialprävention findet seine Grenze dort, wo angesichts des Verschuldens wenigstens ein Teil der Strafe zu vollziehen ist (vgl. dazu BGE 134 IV 1).
 - Bei sonstigen Strafen: wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen

Beachte:

Unbedingt vollziehbarer Teil darf maximal $\frac{1}{2}$ sein (Art. 43 Abs. 2 StGB)

Aufgeschobener und vollziehbarer Teil je mindestens 6 Monate



Teilbedingter Vollzug: Anwendungsbeispiel

Der vorbestrafte und damals langzeitarbeitslose Z beging 2013 einen Raub gem. Art. 140 Ziff. 2 StGB. Unterdessen konnte Z eine neue unbefristete Stelle als Filialleiter in einem Kleidergeschäft antreten und hat seit kurzem wieder eine Freundin. Der Gerichtstermin für die Verhandlung ist auf heute angesetzt. Der Staatsanwalt fordert eine unbedingte Freiheitsstrafe von 30 Monaten.

Vgl. BGE 134 IV 13 ff., 24, 77 f., 111 f.; BGer fp 2008, 28; BGer fp 2008, 165 mit Anm. Stratenwerth; OGer TG fp 2008, 20 mit Anm. Stratenwerth



Begleitende Massnahmen (Art. 44 StGB)

Probezeit von zwei bis maximal fünf Jahre (Art. 44 Abs. 1 StGB)

Bewährungshilfe (Art. 44 Abs. 2, Art. 93 StGB)



Begleitende Massnahmen (Art. 44 StGB)

Weisungen (Art. 44 Abs. 2, Art. 94 StGB)

- Müssen für den Betroffenen faktisch erfüllbar sein
- Müssen hinreichend bestimmt sein
- Müssen der Resozialisierung dienen (dürfen keine verkappten Zusatzstrafen sein)
- Müssen erforderlich (keine anderen, mildereren Massnahmen) und zumutbar (= verhältnismässig im engeren Sinne) sein



Widerruf des bedingten/teilbedingten Vollzugs

Widerrufsgründe sind:

- Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 46 Abs. 1 StGB)
- Nichtbeachtung von Weisungen (Art. 46 Abs. 4 StGB)
- Entziehen aus der Bewährungshilfe (Art. 46 Abs. 4 StGB)

Beachte: Auch hier ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten

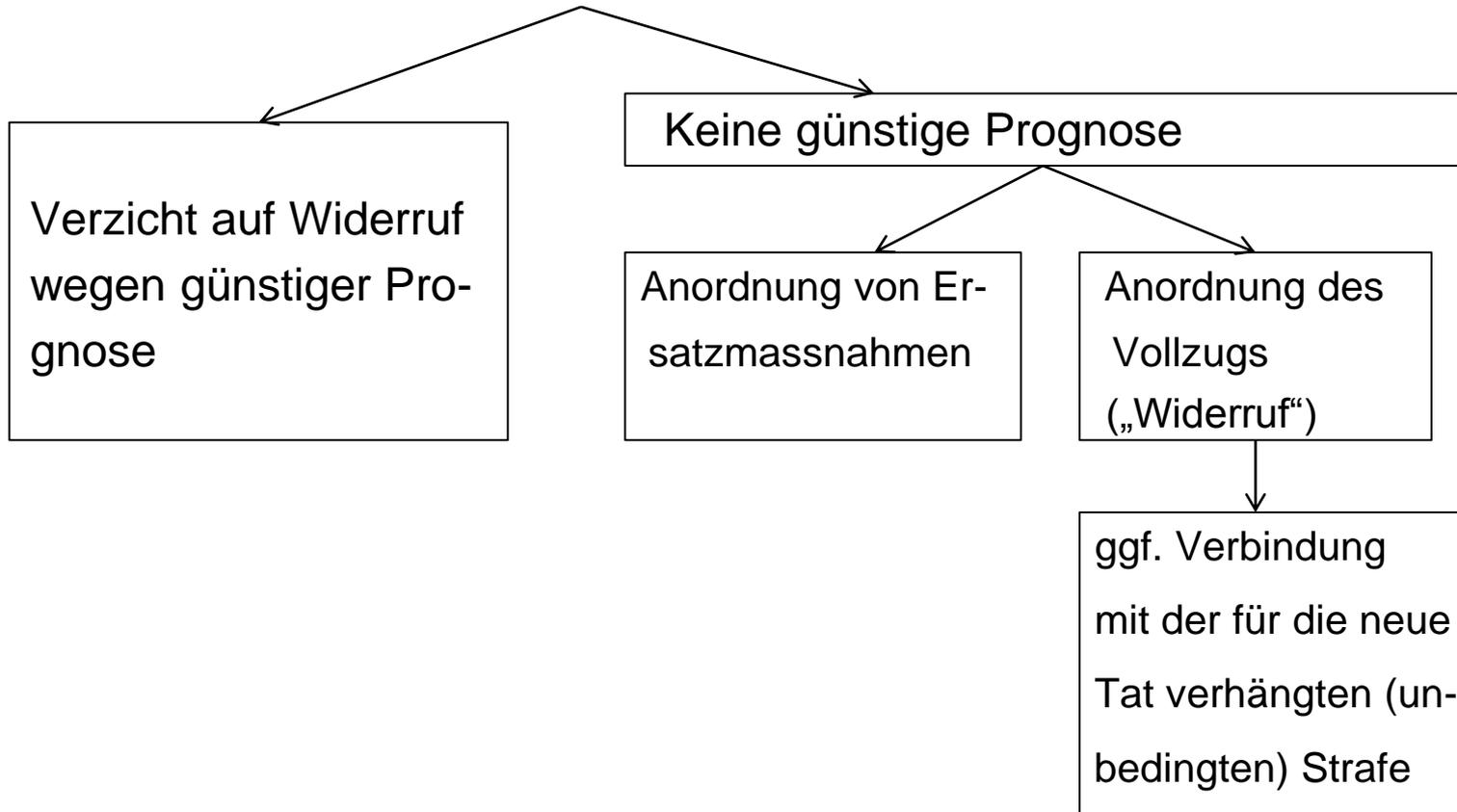


Das Verfahren zum Entscheid über den Widerruf

Anwendungsbeispiel:

B wird zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Aufgrund einer günstigen Prognose wird ihm der bedingte Strafvollzug gewährt. Während der Probezeit begeht er einen erneuten Diebstahl.

Das Verfahren zum Entscheid über den Widerruf





Der Widerruf des bedingten Vollzugs

G wurde 2011 wegen Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 3 StGB zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedingt mit einer Probezeit von 4 Jahren verurteilt. Am 1.1.2014 begeht G eine leichte Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

(Vgl. BGE 134 IV 142 ff., 244 f.; 137 IV 254; 138 IV 119; BGer fp 2011, 24)



Verhältnis der Strafarten zueinander

Strafmass	Freiheitsstrafe	Geldstrafe	Busse	Gemeinnützige Arbeit
< 6 Monate	vgl. Art. 41	(+)	(-), vgl. aber Art. 42 Abs. 4 StGB	(+) bei Zustimmung des Täters
6-12 Monate	(+)	(+)	(-), vgl. aber Art. 42 Abs. 4 StGB	(-)
> 12 Monate	(+)	(-)	(-), vgl. aber Art. 42 Abs. 4 StGB	(-)
Übertretung	(-)	(-)	(+)	(+) bei Zustimmung des Täters



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

Der Vorgang der Strafzumessung

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 5

Stratenwerth AT II, § 6



Der Vorgang der Strafzumessung im Überblick

Vorüberlegung: Ist überhaupt eine Sanktion festzulegen?

(-), wenn ein Strafbefreiungsgrund gegeben und/oder eine Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen angezeigt ist.

Wenn eine Strafe festzulegen ist:

1. Bestimmung des in Betracht kommenden Strafrahmens
 - a) Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens
 - b) Ausweitung des Strafrahmens nach oben und/oder unten?
2. Ermittlung der strafzumessungsrelevanten Umstände
3. Umsetzung in eine konkrete Strafe
4. gegebenenfalls: Entscheidung ob unbedingt, teilbedingt, (voll-)bedingt



Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens (1)

Vorgaben zu den einzelnen Strafarten aus dem AT:

– **Freiheitsstrafe**

- Zeitige Freiheitsstrafe: in der Regel 6 Monate bis maximal 20 Jahre
- Lebenslange Freiheitsstrafe: nur, wenn im konkreten Straftatbestand angedroht

– **Geldstrafe:** 1 Tagessatz bis maximal 360 Tagessätze

– **Gemeinnützige Arbeit** von höchstens 720 Stunden

– **Busse:** üblicherweise bis maximal 10'000 Franken (konkret abweichende Vorgaben vorbehalten)



Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens (2)

Vorgehen:

- Berücksichtigung der Angaben im konkret in Frage stehenden Straftatbestand
- Wenn dieser nicht alle Angaben zur Mindest- und Höchststrafe enthält: Ergänzung durch die Regelungen aus dem AT



Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens (3)

Anwendungsbeispiele:

1. A wird wegen Totschlags verurteilt.
2. A wird wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt.
3. A wird wegen Mordes verurteilt.
4. A wird wegen des unbefugten Aufnehmens eines privaten Gesprächs verurteilt.



Erweiterung des Strafrahmens nach unten (1)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Regelstrafrahmen nach unten hin erweitert.

Liegt ein Strafmilderungsgrund vor, ergibt sich dessen Wirkung aus Art. 48a StGB:

- Die Bindung an eine im Regelstrafrahmen angeordnete erhöhte Mindeststrafe entfällt
- Die Strafbehörde kann auch eine andere als die im Regelstrafrahmen vorgesehene(n) Strafart(en) wählen
- Die Strafbehörde bleibt aber an das gesetzlich vorgesehene Mindestmass der jeweils gewählten Strafe(n) gebunden.



Erweiterung des Strafrahmens nach unten (2)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Regelstrafrahmen nach unten hin erweitert:

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 48 StGB
2. Wenn bestimmte Regelungen des AT einschlägig sind
3. Wenn bestimmte Regelungen des BT einschlägig sind (vgl. Art. 123 Ziff. 1; 173 Ziff. 4 StGB)
4. Wenn im Strafverfahren das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO; Art. 6 EMRK) verletzt worden ist
5. Wenn ein Strafbefreiungsgrund vorliegt, die Strafbehörde aber von der Befugnis zur Strafbefreiung keinen Gebrauch machen will (str.)



Strafmilderungsgründe nach Art. 48 StGB

- Handeln aus achtenswerten Beweggründen
- Handeln in schwerer Bedrängnis
- Handeln unter dem Druck einer schweren Drohung
- Handeln auf Veranlassung einer Person, welcher der Täter Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist
- Provokation durch den Verletzten
- Handeln im Affekt oder unter grosser seelischer Belastung
- Betätigung aufrichtiger Reue
- Zeitablauf und Wohlverhalten



Wichtige Strafmilderungsgründe aus dem AT

- entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB)
- entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB)
- verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB)
- vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 Satz 2 StGB)
- Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23 StGB)
- Gehilfenschaft (Art. 25 StGB)
- Teilnehmer am Sonderdelikt (Art. 26 StGB)



Anwendungsbeispiel für Strafmilderung

Der Angeklagte ist schuldig des qualifizierten Raubes (Art. 140 Ziff. 4).
Zum Tatzeitpunkt war er in einem Zustand verminderter Schuldfähigkeit
(Art. 19 Abs. 2).

Bestimmen Sie den Strafraumen.



Erweiterung des Strafrahmens nach oben

Bei Vorliegen echter Konkurrenz ist der Regelstrafrahmen nach oben hin erweitert.

Die Konsequenzen des Vorliegens echter Konkurrenz sind (vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB):

1. Der Regelstrafrahmen des schwersten vorliegenden Delikts ist um die Hälfte zu erhöhen, soweit dies unter Beachtung der gesetzlich angeordnete Obergrenze für die in Frage stehende Strafart möglich ist.
2. Bei der konkreten Strafzumessung muss die Strafbehörde das Mindestmass des Strafe um mindestens eine Strafeinheit erhöhen.



Echte und unechte Konkurrenz

Der Täter verwirklicht durch sein Handeln mehrere Straftatbestände.

- Im Fall echter Konkurrenz erfüllt der Täter mehrere nebeneinander anwendbare Tatbestände durch eine einzige Handlung oder durch mehrere.
- Im Fall unechter Konkurrenz geht einer der Tatbestände einem oder mehreren anderen vor und schliesst deren Anwendung aus. Dieser Tatbestand erfasst das gesamte Unrecht der Tat und gilt es ab.
 - Spezialität (Beispiel: Art. 112 zu Art. 111 StGB)
 - Subsidiarität (Beispiel: Art. 146 zu Art. 149 StGB)
 - Konsumtion (Beispiel: Art. 123 zu Art. 111 StGB)



Formen echter Konkurrenz

Idealkonkurrenz: Der Täter erfüllt durch *eine* einzige Handlung mehrere Straftatbestände, von welchen keiner für sich allein den Unrechtsgehalt der ganzen Tat erfasst.

Realkonkurrenz: Der Täter verwirklicht mehrere Straftatbestände durch mehrere selbständige Handlungen, wobei keiner der Tatbestände das gesamte Unrecht der Tat erfasst.



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 1

Der Angeklagte wird des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.

Bestimmen Sie den Strafraumen.



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 2

Der Angeklagte wird der qualifizierten Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB) und der qualifizierten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) schuldig gesprochen.

Bestimmen Sie den Strafraumen.



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 3

Der Angeklagte wird wegen Raubes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und wegen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.

Bestimmen Sie den Strafraumen.



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 4

Der Angeklagte wird wegen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB) und wegen Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.

Bestimmen Sie den Strafraumen.



Sonderfall der retrospektiven Konkurrenz (1)

Art. 49 Abs. 2 StGB erfasst folgende Fallgestaltungen:

- Ein Täter wird wegen einer oder mehreren Straftaten verurteilt
- In einem späteren Strafverfahren wird er wegen eines oder mehrerer Delikte, die er vor dem ersten Urteil begangen hat (massgebender Zeitpunkt = Fällung des erstinstanzlichen Urteils), schuldig befunden.



Sonderfall der retrospektiven Konkurrenz (2)

Wie ist bei Vorliegen retrospektiver Konkurrenz zu verfahren?

- Am ersten Urteil ändert sich nichts!
- Die Strafbehörde, die das zweite Urteil zu erlassen hat, nimmt eine hypothetische Strafzumessung für alle Straftaten vor (auch für die bereits im ersten Urteil abgeurteilten).
- Die Differenz zwischen der hypothetischen Strafe und der effektiv im ersten Urteil verhängten Strafe wird im zweiten Urteil als sogenannte Zusatzstrafe verhängt.

Achtung: Ist die Differenz gleich null oder sogar negativ, ist auf eine Zusatzstrafe zu verzichten! Es bleibt dann beim Schuldspruch wegen der neu zu beurteilenden Straftaten.



Retrospektive Konkurrenz: Anwendungsbeispiel 1

P wird 2013 wegen einer schweren Körperverletzung gem. Art. 122 StGB zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. 2014 wird P erneut verurteilt wegen Bestechung gem. Art. 322^{ter} StGB, welche er im Jahr 2012 begangen hat.



Retrospektive Konkurrenz: Anwendungsbeispiel 2

H wird 2011 wegen Raufhandel gem. Art. 133 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 80 Franken verurteilt. 2013 erfahren die Untersuchungsbehörden, dass H zwischen 2008 und 2013 Betäubungsmittel hergestellt hat (Strafbarkeit nach Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG).

Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt



Retrospektive Konkurrenz: Anwendungsbeispiel 3

J wird 2012 wegen eines Betruges gem. Art. 146 StGB, begangen 2011, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Nachdem dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, wird J wegen einer im Jahre 2011 begangenen Vergewaltigung gem. Art. 190 Abs. 1 StGB verurteilt.



Zusammentreffen von Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründen

Der Angeklagte hat einen dreifachen Mord begangen, wobei er sich im Zustand verminderter Schuldfähigkeit befand.

Bestimmen Sie den Strafraum.



Konkrete Strafzumessung (1)

Methodisches Vorgehen:

1. **Schritt:** Bewertung des Unrechtsgehalts bzw. des Schweregrads der konkreten Tat = Einsatzstrafe
2. **Schritt:** Erhöhung oder Verminderung der Einsatzstrafe im Hinblick auf
 - a) den Schuldvorwurf, der dem Täter konkret gemacht werden kann (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGB),
 - b) Die persönlichen Verhältnisse und die Strafempfindlichkeit des Täters (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB)
 - c) Die präventive Notwendigkeit einer Strafe?
 - d) Sonstige Umstände?



Konkrete Strafzumessung (2)

Kriterien zur Bestimmung der Einsatzstrafe: Ausmass der Rechts- gutsbeeinträchtigung bzw. der Rechtsgutsgefährdung

Anwendungsbeispiele:

1. A wird der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig befunden.
2. A wird der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Verkehrsregelverletzung i.S. von Art. 90 Abs. 2 SVG durch Rotlichtverstoss) schuldig befunden.
3. A wird des Diebstahls schuldig befunden.

Welche Umstände können für die Strafzumessung relevant sein?



Konkrete Strafzumessung (2)

Kriterien zur Bestimmung des Schuldvorwurfs, der dem Täter konkret gemacht werden kann:

1. Konkrete Art und Weise des Vorgehens des Täters (= Handlungsunrecht), insbesondere:
 - Schwere der Pflichtverletzung
 - Art der Tatausführung («kriminelle Energie»)
 - Mitverschulden des Opfers und/oder eines Dritten: Ist dem Täter die Tat «leicht gemacht» worden und/oder ist er provoziert worden?
2. Bewertung der Beweggründe/Motive/Zielsetzungen des Täters
3. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse zur Tatzeit



Konkrete Strafzumessung (3)

Kriterien zur Bestimmung der Strafempfindlichkeit des Täters:

1. Vorbelastung durch bereits verhängte Strafen?
2. Soziale Situation des Täters im Zeitpunkt der Aburteilung
3. Physischer/psychischer Zustand des Täters im Zeitpunkt der Aburteilung



Konkrete Strafzumessung (4)

Berücksichtigung spezial- und/oder generalpräventiver Gesichtspunkte als strafmildernder Faktor ?

Anwendungsbeispiel 1: Der wegen vorsätzlicher Tötung schuldige Täter hat sich seit der lange Zeit zurück liegenden Tat bestens sozial eingegliedert.

Anwendungsbeispiel 2: Der Täter hat vor einiger Zeit eine Strafnorm verletzt, die zwischenzeitlich ausser Kraft getreten ist, die aber als Zeitgesetz weiterhin verfolgt werden muss. Die Tat liegt so weit zurück, dass demnächst die Verjährung eintreten würde.



Konkrete Strafzumessung (5)

Berücksichtigung spezial- und/oder generalpräventiver Gesichtspunkte als strafschärfender Faktor ?

Anwendungsbeispiel 1: Der A ist Mitglied einer auf Vermögensdelikte spezialisierten Bande von Kriminaltouristen. Staatsanwalt S ist der Meinung, dass die Verhängung einer sehr empfindlichen Freiheitsstrafe notwendig und angezeigt ist, weil nur so A und andere Personen aus seinem Umfeld davon abgehalten werden können, sich weiterhin als Kriminaltouristen in der Schweiz zu betätigen.

Anwendungsbeispiel 2: Die Erschleichung von Sozialhilfe hat sich zu einem zunehmenden Problem entwickelt. Staatsanwalt S ist der Meinung, dass man mit empfindlichen Strafen ein Zeichen setzen muss.



Konkrete Strafzumessung (6)

Sonstige Umstände, die strafzumessungsrelevant sein können:

- Sonstige Folgen der Straftat für das Opfer (z.B.: das Opfer des Einbruchs muss die Wohnung aufgeben, weil es sich in dieser nicht mehr wohl fühlt)
- Sonstige Folgen der Straftat für den Täter (z.B.: der Täter hat seinen Arbeitsplatz verloren und/oder ist bereits disziplinarrechtlich sanktioniert worden; Täter ist durch die Presse in die Öffentlichkeit gezerrt und/oder massenmedial vorverurteilt worden)
- Zeitablauf zwischen Tat und Aburteilung; (Über-)Länge des Strafverfahrens
- Kooperatives/renitentes Verhalten des Täters im Strafverfahren (str.)



Konkrete Strafzumessung (7)

Umsetzung der Strafzumessungsfaktoren in ein konkretes Strafmass:

Problem 1: Wo ist der Ankerpunkt für die Schwerskala ?

Problem 2: Wie sind die einzelnen Faktoren in sich und zueinander zu gewichten ?

Problem 3: Anhand welcher Faktoren ist zu entscheiden, welche Strafart die angemessene ist ?



Spezialfall: Anrechnung von Untersuchungshaft

- Die vom Täter erstandene Untersuchungshaft ist nach Art. 51 StGB von Amtes wegen auf die ausgefallte Strafe anzurechnen.
- Das gilt auch für Sicherheitshaft, Ausschaffungshaft, im Ausland erlittene Auslieferungshaft und den Freiheitsentzug in einer Heil- oder Pflegeanstalt zum Zwecke der Begutachtung i.S.v. Art. 20 StGB.



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

Die sichernden Massnahmen bei Erwachsenen

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 7

Stratenwerth AT II, §§ 8 ff.



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (1)

Stationäre und ambulante Behandlung bei psychischen Störungen und bei Sucht:

- Stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung schwerer psychischer Störungen (Art. 59 StGB)
- Suchtbehandlung bei Abhängigkeit des Täters von Suchtstoffen oder in anderer Weise (Art. 60 StGB)
- Ambulante Behandlung bei schweren psychischen Störungen oder Abhängigkeit des Täters (Art. 63 StGB)



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (2)

- Die Anordnung sichernder Massnahmen setzt eine Begutachtung der betroffenen Person durch einen Sachverständigen voraus (Art. 56 Abs. 3, 4 und 4bis StGB)
- Die Dauer der Massnahme ist unbestimmt; sie dauert an, bis der Zweck der Massnahme erreicht ist oder die Erfolglosigkeit der Massnahme feststeht (Art. 56 Abs. 6 StGB)
- Kommen mehrere Massnahmen alternativ in Betracht, ist diejenige anzuordnen, die den Betroffenen am wenigstens beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB)
- Sind mehrere Massnahmen kumulativ nötig, werden sie nebeneinander angeordnet (Art. 56a Abs. 2 StGB)



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (3)

Anordnungsvoraussetzungen (allgemein):

- Es liegt eine (mindestens tatbestandsmässige und rechtswidrige) Anlasstat vor
- Beim Täter der Anlasstat besteht ein abnormaler Zustand mit Rückfallgefahr und die Anlasstat ist Ausdruck dieses Zustands
- Die Anordnung der Massnahme ist verhältnismässig, d.h.
- Sie ist geeignet und notwendig, um die Rückfallgefahr zu beseitigen oder zumindest herabzusetzen
- Die Massnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anlasstat und zu den zu befürchtenden Rückfalltaten



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (4)

Voraussetzung der Anordnung einer stationären Behandlung bei psychischen Störungen (Art. 59 StGB):

- Es liegt als Anlasstat ein Verbrechen oder Vergehen vor
- Beim Täter liegt eine schwere psychische Störung vor; die Anlasstat ist Ausdruck der aus der Störung resultierenden Gefährlichkeit des Täters
- Es ist zu erwarten, dass mit der Behandlung der Gefahr weiterer Taten begegnet werden kann
- Es steht keine mildere Massnahme zur Verfügung
- Die Massnahme ist im Hinblick auf Anlasstat und Rückfallgefahr verhältnismässig

Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (5)

Beendigung des Massnahmevollzugs

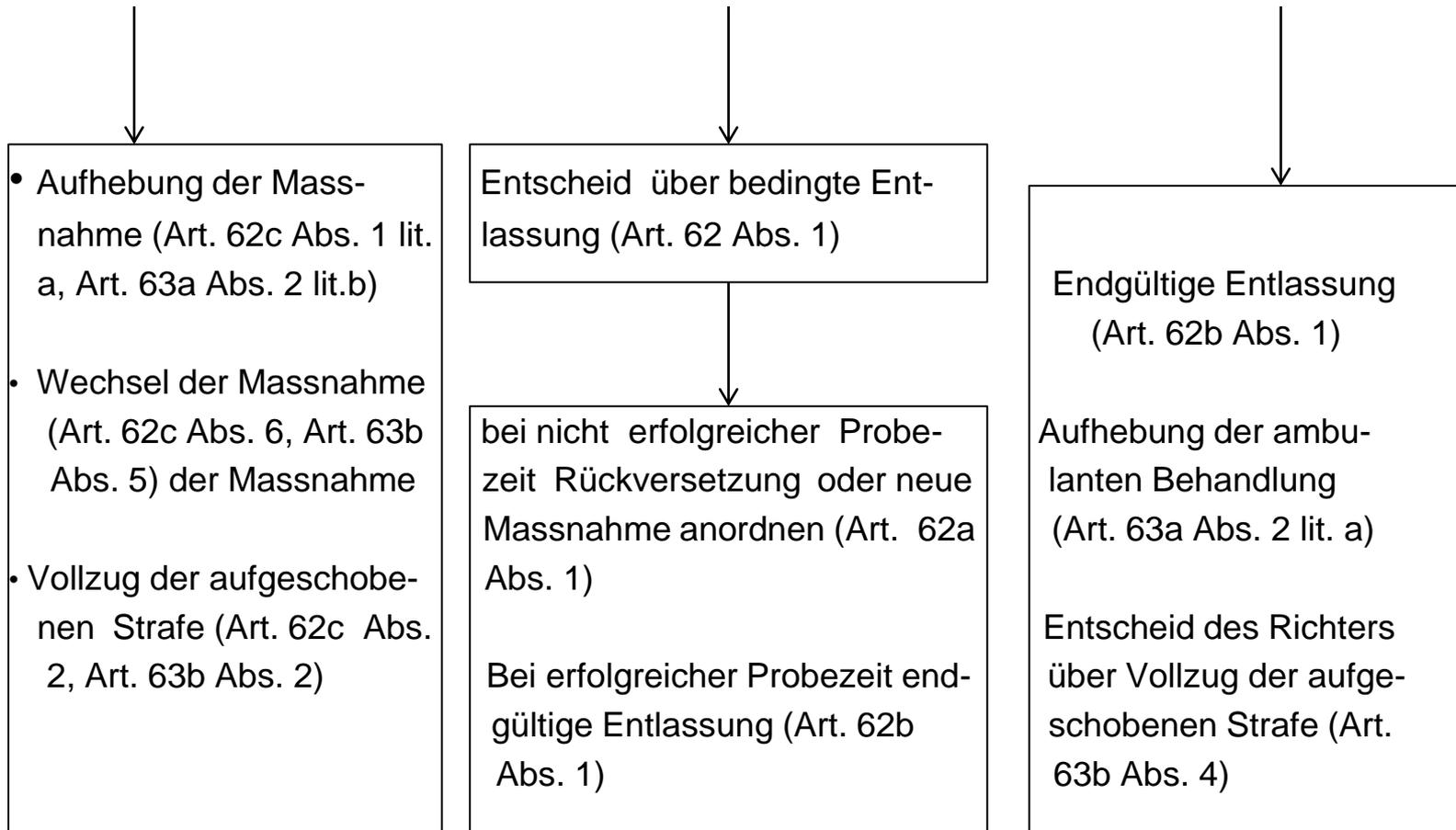
Prüfung der bedingten Entlassung und der Aufhebung durch die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich (Art. 62d Abs. 1)

Massnahme
gescheitert

Massnahme hat Teilerfolg
(Rückfallgefahr signifikant
gemindert)

Massnahme ist
erfolgreich

Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (6)





Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (7)

- Verwahrung im Sinn von Art. 64 Abs. 1 StGB bei Begehung einer der in diesem Absatz genannten Straftaten
- Lebenslängliche Verwahrung im Sinn von Art. 64 Abs. 1bis StGB, wenn der Täter eine der aufgezählten Straftaten begangen hat und zusätzlich als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft wird, da die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht

Beachte: Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus (Art. 64 Abs. 2 StGB)



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (8)

Anordnungsvoraussetzungen für eine Verwahrung nach Art. 64 StGB:

- Der Täter hat eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begangen, durch die er die Integrität einer anderen Person stark beeinträchtigt hat bzw. beeinträchtigen wollte und
- Aufgrund der Umstände ist ernsthaft zu erwarten, dass er weitere Taten dieser Art begeht oder
- Aufgrund einer schweren psychischen Störung, die mit der Tat zusammenhängt, ist die Begehung weiterer Taten dieser Art ernsthaft zu erwarten und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB verspricht keinen Erfolg



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (9)

Entlassung aus der Verwahrung

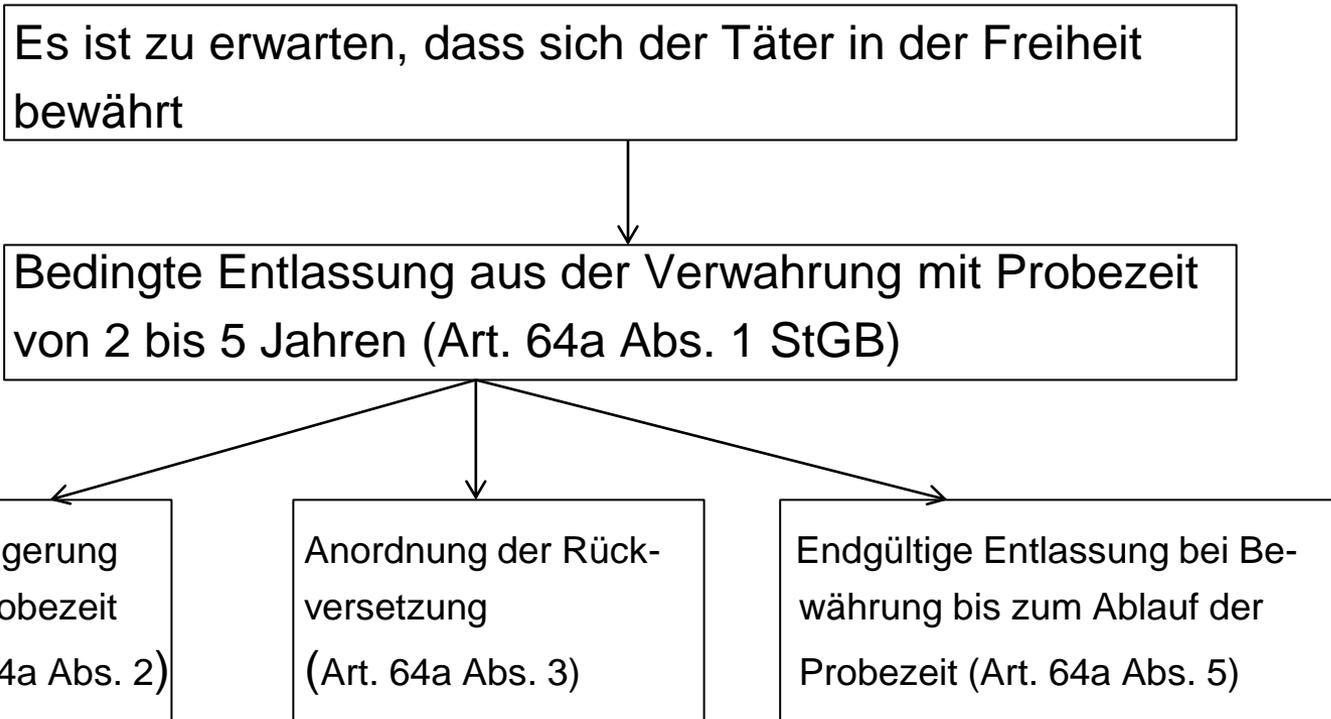
Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen

- mindestens einmal jährlich, ob und wann der Täter bedingt entlassen werden kann (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB)
- Mindestens alle 2 Jahre, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB)



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (10)

Entlassung aus der Verwahrung nach Art. 64 StGB





Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (11)

Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64c StGB)

Zuständige Behörde prüft, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt



Kann der Täter behandelt werden, wird ihm eine Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung angeboten (Art. 64c Abs. 2)



Aufhebung der Verwahrung und Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme, wenn der Täter keine Gefahr mehr darstellt (Art. 64c Abs. 3)



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (12)

Bedingte Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

Art. 64c Abs. 4 StGB:

„Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Art. 64a.“



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (13)

B wurde des mehrmaligen sexuellen Missbrauchs von Kindern und ein paar Jahre später der mehrfachen Vergewaltigung schuldig gesprochen. Ein Gutachten stellte eine krankhafte seelische Störung des Beschuldigten fest. Wegen hoher Rückfallgefahr wurde dieser zu Präventionszwecken wenige Tage vor der vollständigen Verbüßung seiner Freiheitsstrafe auf unbefristete Zeit in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, wo er auch die nötige medizinische Versorgung erhielt.

Vgl. EGMR vom 13.1.2011, Haidn vs. Deutschland = EuGRZ 2011, 255



Sichernde Massnahmen bei Erwachsenen (14)

Problematik der lebenslänglichen Verwahrung (vgl. Art. 64 Abs. 1bis sowie Art. 64c)

X wurde des Mordes an einer jungen Frau schuldig gesprochen und zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem wurde die ordentliche Verwahrung angeordnet. Der Verurteilte leidet an einer Persönlichkeits- sowie einer sexuellen Präferenzstörung. Diese Störungen schliessen eine Therapie zwar nicht kategorisch aus. Gutachter gehen aber von einer sehr hohen Rückfallgefahr aus und stufen die Chancen für einen raschen Therapieerfolg als gering ein. Eine Untherapierbarkeit für die nächsten 40 bis 50 Jahre lässt sich allerdings nicht feststellen.

(Vgl. BG Weinfeld en fp 2012, 143 mit Anm. Trechsel; OGer AG fp 2013, 75 mit Anm. Wiprächtiger sowie BGer 6B_93/2013)



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

Die Einziehung

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 7

Stratenwerth AT II, § 13

Hinweis: Die sachlichen Massnahmen sind kein Prüfungsstoff!



Sachliche Massnahmen: Einziehung (1)

- Die **Sicherungseinziehung** (Art. 69 StGB) ermöglicht es, bestimmte Gegenstände aufgrund ihrer Gefährlichkeit aus dem Verkehr zu ziehen.
- Die **Abschöpfungseinziehung** (Art. 70 StGB) ermöglicht es, Vermögenswerte einzuziehen, welche aus einer Straftat stammen
 - Die Möglichkeit der Anordnung einer Ersatzforderung erweitert die Abschöpfungseinziehung auf die Fälle, in denen die ursprünglich erlangten Vermögenswerte beim Täter nicht mehr vorhanden sind (vgl. Art. 71 StGB)
 - Bei Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, ist eine Totalkonfiskation möglich (Art. 72 StGB)

,



Sachliche Massnahmen: Einziehung (2)

Im Wege der Sicherungseinziehung sind einziehungsfähig:

- Gegenstände, welche durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (producta sceleris)

Beachte: Die durch die Tat erlangten Gegenstände (Deliktsbeute) kann als solche nicht über die Sicherungseinziehung eingezogen werden (vgl. aber Art. 70 StGB: Abschöpfungseinziehung); Ausnahmen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (vgl. z.B. Art. 24 BetmG)

- Gegenstände, welche zur Begehung oder Vorbereitung einer Tat benutzt wurden oder die hierfür bestimmt sind (instrumenta sceleris)

Beachte zur Einziehung von Kraftfahrzeugen: Art. 90a SVG



Sachliche Massnahmen: Einziehung (3)

Auch eine Sicherungseinziehung muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen:

- Es dürfen keine weniger eingriffsintensiven Massnahmen zur Abwendung des gefährlichen Zustands zur Verfügung stehen
- Die Einziehung darf nicht ausser Verhältnis zur drohenden Gefahr stehen



Sachliche Massnahmen: Einziehung (4)

Y, dem der Führerausweis im September 2010 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, geriet am 8. Oktober 2011 am Steuer seines Volvo V50 in Murgenthal in eine Verkehrskontrolle der Regionalpolizei Zofingen. Er wurde für 12:30 Uhr zur Einvernahme auf den Polizeiposten Zofingen vorgeladen, wo er am Steuer seines Volvo V50 vorfuhr. Am 14. Oktober 2011 wurde Y von der Regionalpolizei Zofingen erneut am Steuer seines Volvo V50 angetroffen.

Im Rahmen des Strafverfahrens gegen Y wegen Führens eines Fahrzeugs ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG) und gegen seine Lebensgefährtin X wegen Überlassens eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG) wurden folgende drei Fahrzeuge polizeilich sichergestellt:

der Fiat Panda 1.2, AG 307'819, eingelöst auf Y, nach seinen Angaben im Eigentum von X stehend, sowie der Volvo V50, AG 354'349 und der Renault Master T28 2.8Di, AG 191'245, welche beide auf X eingelöst sind, aber im Eigentum von Y stehen sollen.

(Sachverhalt BGer; Urteil vom 8.5.12, 1B_168/2012)



Sachliche Massnahmen: Einziehung (5)

Gegenstand einer Abschöpfungseinziehung sind die Vermögensvorteile, die durch eine Straftat erlangt worden sind. Dies sind

- die Deliktsbeute (beachte aber Art. 70 Abs. 1 und Art. 73 StGB)
- Vermögenswerte, die dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (pretium sceleris = Verbrecherlohn)

Problem 1: Einbeziehung von Vermögenswerten, die an die Stelle der ursprünglich erlangten Vermögenswerte getreten sind (Surrogate) ?

Problem 2: Ist bei der Berechnung des erlangten Vermögensvorteils das Brutto- oder das Nettoprinzip anzuwenden ?



Sachliche Massnahmen: Einziehung (6)

A wird wegen Betäubungsmittelhandels zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.
Bei seiner Festnahme besitzt A unter anderem:

- 50 g Kokain
- 1 Handy
- CHF 5000.- in kleinen Scheinen
- Designermöbel
- diverse Elektronikgeräte
- Das Bankguthaben beläuft sich auf CHF 100'000.-

Zusätzlich hat A seiner Freundin F im letzten Jahr die Wohnungsmiete bezahlt sowie verschiedene Schmuckstücke geschenkt.

Kurz vor seiner Verhaftung, hat A eine Frontalkollision verursacht, wodurch die Beifahrerin des vortrittsberechtigten Wagens gestorben ist.

Was kann eingezogen werden?

(vgl. BGE 119 IV 17; 122 IV 299; 122 IV 365; 123 IV 74; 123 IV 145; 125 IV 185)